

H i n w e i s e
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart
für die Tätigkeit des amtlich bestellten Vertreters

Stand 06/2013

Der Vertreter wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Ausgeschiedenen tätig (§ 53 Abs. 9 BRAO). Die Tätigkeit erstreckt sich nicht auf das Vermögen des Ausgeschiedenen, insbesondere tritt der Vertreter nicht in die Vertragsverhältnisse des Ausgeschiedenen ein. Bezüglich der Vergütung wird auf § 53 Abs. 10 BRAO verwiesen.

Nach § 53 Abs. 9 BRAO i.V.m. §§ 666, 667 BGB ist der Vertreter auskunfts-, rechnungs- und herausgabepflichtig (zum Umfang der Auskunftspflicht vgl. LG Dessau, BRAK-Mitt. 2005, 146 f.). Andererseits hat er nach § 53 Abs. 9 BRAO i.V.m. § 670 BGB einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen nur gegen den Ausgeschiedenen bzw. die Erben. Eine eventuelle Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer bezieht sich nur auf eine festgesetzte Vergütung, nicht auf Auslagen (§ 53 Abs. 9, 10 BRAO).

I. Bestandsaufnahme

Betreten der Kanzlei

Der Vertreter ist berechtigt, die Kanzleiräume zu betreten und die zur Kanzlei gehörenden Gegenstände einschließlich des der anwaltlichen Verwahrung unterliegenden Treuguts in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen (§ 53 Abs. 10 Satz 2 BRAO). Gegebenenfalls muss vor den ordentlichen Gerichten Klage auf Herausgabe erhoben werden (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 30.11.2006, Az: 6 U 220/06).

Der Vertreter ist an Weisungen des Vertretenen nicht gebunden, dieser darf die Tätigkeit des Vertreters nicht beeinträchtigen.

- a) Das Betreten der Kanzleiräume ist gegebenenfalls durch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (§§ 935, 945 ZPO) zu erzwingen. Der Vertreter darf keine Selbsthilfe vornehmen.
- b) Soweit erforderlich, hat der Vertreter Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Auswechslung der Schlösser) vorzunehmen.

II. Geld- und Postverkehr

1. *Sichtung der Buchhaltung zur Feststellung der Bankverbindungen und des Geldverkehrs*

Aufgrund der insoweit gleichlautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bankenverkehr erlangt der Vertreter neben dem Vertretenen die Stellung eines Verfügungsbevollmächtigten über das Geschäftskonto.

Dem Vertreter ist die Errichtung eines neuen Geschäftskontos zu empfehlen, um missbräuchlichen Verfügungen des neben ihm noch bevollmächtigten Kontoinhabers vorzubeugen. Dieses Konto ist auf Guthabenbasis zu führen.

2. *Fremdgeld*

Der Vertreter haftet nicht für die Auszahlung von vor der Vertretung vereinnahmten Fremdgeldern (OLG Düsseldorf, AnwBl. 1997, 226 f.).

3. *Anderkonto*

Für Fremdgeld ist ein Anderkonto einzurichten. Dieses Anderkonto ist vor Vollstreckungen der Gläubiger des Vertretenen sicher (s. Beschluss des OLG Nürnberg vom 07.03.2006, AnwBl. 2006, S. 491). Soweit auf dem allgemeinen Rechtsanwaltskonto des Vertretenen noch Fremdgeld lagert, das weiterzuleiten ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dieses Fremdgeld zu sichern, notfalls durch einen Arrest.

Das neu eingerichtete Anderkonto sollte statt dem Konto des ehemaligen Rechtsanwalts auf den Briefkopf der vertretenen Kanzlei geführt werden.

4. *Pfändungen*

Das LG Kiel (Beschl. v. 20.11.89 – 13 T 474/89) nimmt den Vorrang der zur Fortführung der Praxis notwendigen Mittel zur Deckung der Miet-, Sach- und Personalkosten an, zu denen auch die Vergütungsansprüche des Vertreters gehören (§ 850i ZPO).

5. *Kassen / vorhandene Bargelder*

Der Vertreter wird nicht Eigentümer des vorgefundenen Barvermögens. Er ist lediglich gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO, § 670 BGB zur Inbesitznahme des Barvermögens berechtigt, um dieses im Rahmen der Aufwendungen für die Praxis (Zahlung von Portokosten, Gerichtskosten oder Ähnliches) zu verwenden (BGH, Beschluss vom 24.10.2003, AnwZ (B) 62/02).

6. Buchhaltung / Steuern

Der Vertreter ist ab dem Tag der Amtsübernahme zur Errichtung einer eigenen, anwaltsüblichen Buchhaltung verpflichtet. Er ist zur Abführung der von ihm vereinnahmten Umsatzsteuer unter Gegenrechnung der Vorsteuer verpflichtet. Sonstige Steuererklärungen (Einkommenssteuererklärungen etc.) obliegen dem Vertreter nicht.

7. Auslieferung von Postsendungen

Der Vertreter ist nicht schon kraft seines Amtes berechtigt, Postsendungen entgegenzunehmen. Er muss dafür sorgen, dass er eine Postvollmacht erhält oder, falls der Vertretene ihm diese nicht erteilt oder erteilen kann, eine gerichtliche Anordnung (§§ 935 ff. ZPO) ergeht, dass Postsendungen ihm auszuhändigen sind. Zuständig für die gerichtliche Anordnung sind die ordentlichen Gerichte (vgl. Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 8. Aufl., §53 Rn. 59).

Zu den Aufgaben des Vertreters gehört es nicht, Zustellungen anzunehmen, die den vertretenen Rechtsanwalt als Beschuldigten oder Angeklagten betreffen. Das Gleiche gilt, wenn die Postsendungen Ämter betreffen, die der Vertretene inne hatte oder noch bekleidet.

III. Inventar / Räume / Arbeitsverhältnisse

Der Vertreter wird nicht Schuldner der bestehenden Vertragsverhältnisse, handelt andererseits auf eigenes Risiko bei der Eingehung von Verpflichtungen; die Bürgenhaftung erstreckt sich nur auf die Vergütung, nicht aber auf sonstige Aufwendungen.

1. Miete / Räume

Mieter und damit zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet bleibt allein der Vertretene. Nur gegen diesen kann der Vermieter seine Ansprüche geltend machen.

a) Räume werden benötigt

Ist der Vertreter auf die Benutzung der Büroräume für seine Tätigkeit angewiesen und zahlt der Vertretene die Miete nicht oder kündigt er die Räume, kann der Vertreter nach Maßgabe des Auftragsrechts die Nutzungsentschädigung, die er aufwenden muss, um die Räume weiter nutzen zu können, als Aufwendungen geltend machen, allerdings ausschließlich gegenüber dem Vertretenen (§ 53 Abs. 9, 10 BRAO).

b) Räume werden nicht benötigt

Benötigt der Vertreter die Büroräume für seine Tätigkeit nicht, sollte er die Vertretungstätigkeit von seiner eigenen Kanzlei aus erledigen.

2. *Miete / Geräte*

Es gilt das Gleiche wie für die Mietverhältnisse über Räume.

3. *Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse*

Der Vertreter wird nicht Vertragspartner.

IV. Mandate

1. *Gemeinsame Regeln*

a) Mitteilung an Gegner und beteiligte Gerichte

Der Vertreter sollte, seine Bestellung dem Amts- und Landgericht anzeigen, bei dem der vertretene Rechtsanwalt im Wesentlichen tätig war. Darüber hinaus besteht für den Vertreter keine Anzeigepflicht.

Sowohl die Gegner als auch die beteiligten Gerichte sollen im Rahmen der Mandatsfortführung über die Vertretertätigkeit informiert werden.

b) Auskünfte an Dritte

Informationen sollten möglichst nur aufgrund schriftlicher Anfragen erfolgen, und nur nachdem die Auskunftspflicht oder -berechtigung geprüft worden ist.

Auskünfte im Rahmen der Bestellsanzeige sind unbedenklich. Der Vertreter ist kein Hilfsorgan der Behörden.

2. *Fortführung von laufenden Mandaten*

Dem Vertreter obliegt es, die Angelegenheiten fortzuführen und ggf. abzuschließen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den aktuellen Aktenbestand des Vertretenen zu ermitteln (vgl. auch Ziffer 4). Bereits abgeschlossene Mandate sind nicht von der Vertretung betroffen.

Rechtliche Stellung des Vertreters

Dem Vertreter stehen nur die anwaltlichen Befugnisse des vertretenen Rechtsanwalts zu (§ 53 Abs. 7 BRAO). Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise sorgt.

a) Unterzeichnung im Geschäftsverkehr

Der Vertreter darf das Geschäftspapier des Vertretenen grundsätzlich verwenden, muss aber die Vertretung in geeigneter Weise kenntlich machen und klarstellen, dass er als Vertreter handelt.

b) Anzeige der Bestellung zum Vertreter an die vorhandenen Mandanten

In einem Informationsbrief sollte der Vertreter den Mandanten mitteilen, dass er amtlich bestellt worden ist. Er soll darauf hinweisen, dass es seine Aufgabe ist, vorhandene Mandate weiterzuführen, wobei bereits gezahlte Gebühren angerechnet werden.

3. Annahme neuer Mandate

Der Vertreter ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – als Vertreter neue Aufträge anzunehmen.

4. Vom Vertreter abgeschlossene Mandate

Akten können im Interesse der Anwaltschaft und des Datenschutzes aufgrund der gegenüber den Mandanten bestehenden zivil- und strafrechtlichen (§ 203 StGB) Pflicht zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung nicht einfach vernichtet oder beliebig Dritten überlassen werden.

Akten, die noch keine fünf Jahre alt sind, können entweder gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 BRAO entsorgt oder nach Ablauf der 5-Jahresfrist vernichtet werden.

V. Gebühren

Der Vertreter wird für Rechnung des Vertretenen tätig (§ 53 Abs. 10 Satz 4 BRAO).

Es empfiehlt sich, zur Sicherung der eigenen Vergütung Kostenforderungen des Vertretenen geltend zu machen, einzuziehen und auf einem Anderkonto zu sammeln.

VI. Haftung

Der Vertreter führt die Vertretung eigenverantwortlich. Er haftet ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und zwar nicht nur für eigene Fehler, sondern auch für haftungsbegründende Sachverhalte, die sein Vorgänger eingeleitet hat, aber durch ihn ab dem Beststellungszeitpunkt noch hätten korrigiert werden können. Deshalb sollte er unverzüglich seine Vertretertätigkeit aufnehmen und die Bestellung seinem Versicherer mitteilen (Obliegenheit). Zu beachten sind hierbei auch die Verjährungsvorschriften des BGB.

VII. Vergütung des Vertreters

Die Vergütung des Vertreters richtet sich nach § 53 Abs. 10 BRAO. Der Vertretene muss dem Vertreter eine angemessene Vergütung zahlen, für die auch Sicherheit im Voraus zu leisten ist. Können sich die Beteiligten über die Höhe der Vergütung oder Sicherheit nicht einigen, muss auf Antrag des Vertreters die Vergütung oder Sicherheit vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzt werden. Voraussetzung für die Festsetzung ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Vertretertätigkeit.

Die RAK Stuttgart setzt als Vergütung einen Stundensatz in Höhe von € 100,00, in der Regel begrenzt auf € 3.000,00 pro Monat zuzüglich Mehrwertsteuer fest. Auslagen werden nicht erstattet. Auf die Vergütung müssen getätigte Einnahmen aus der Vertretertätigkeit angerechnet werden.

VIII. Verhältnis zwischen Vertreter und Insolvenzverwalter

Ist über das Vermögen des Vertretenen das Insolvenzverfahren eröffnet worden, treten die Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung mit denen der Insolvenzordnung in Konkurrenz (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 8. Aufl. 20012 § 55 Rn. 35).

Dieses Konkurrenzverhältnis ist von der Rechtsprechung für den Abwickler entschieden worden. Danach geht grundsätzlich die Abwicklungsvergütung vor (zuletzt OLG Köln, Urteil vom 4.11.2009, Az: 17 U 40/09, vorgehend, LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, S. 143 ff.). Für den Vertreter kann daher nichts anderes gelten.

Die Sicherheit des Rechtsverkehrs rechtfertigt es, dass dem Vertreter bis zur Beendigung des Vertreterverhältnisses sämtliche Honorare zuzusprechen sind, die er zur Finanzierung des laufenden Kanzleibetriebes zu verwenden berechtigt ist. Ihm stehen darüber hinaus sowohl Vorschüsse auf sein eigenes Honorar als auch eine erforderliche Sicherheit zu (LG Aachen, Urteil vom 27.03.2009, BRAK-Mitt. 3/2009, S. 143 ff. zur Abwicklervergütung), die er im Rahmen des Erforderlichen aus diesen Honoraren sowie auch aus eingehenden Gebühren entnehmen darf (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).

Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Herausgabe des Erlangten wird gemäß § 53 Abs. 9 Satz 2 BRAO, § 667 BGB erst mit Beendigung der Abwicklertätigkeit fällig. Der BGH lässt dabei offen, ob etwas anderes für vom Abwickler erwirtschaftete Überschüsse gilt, die nicht mehr für die weitere Abwicklung benötigt werden (BGH, Urteil vom 23.06.2005 – IX ZR 139/04).